



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Mai 2016

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>114 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pillebachtal und Dernkamp“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf / 1 Karte S. 153</p> <p>115 Bekanntmachung nach § 20 Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG über die Beendigung des Genehmigungsverfahrens wegen Antragsrücknahme S. 158</p> <p>116 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg S. 159</p> <p>117 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraTec Duisburg GmbH S. 159</p>	<p>118 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Brenntag GmbH S. 160</p> <p>119 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Süd - mechanische Reinigungsstufe S. 160</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>120 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S. 161</p> <p>121 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3224537195 (alt: 14537195) S. 162</p> <p>122 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke S. 162</p>
---	---

Beilage 1 Karte DIN A3 farbig zu Ziffer 114

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

114 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pillebachtal und Dernkamp“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf / 1 Karte

Bezirksregierung
51.01.01.06 D

Düsseldorf, den 27. April 2016

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung

vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Landeshauptstadt Düsseldorf werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere:
- a) zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope:
- natürliche oder naturnahe durch Quellwasser geprägte Lebensräume mit ständig oder zeitweise schüttenden natürlichen Grundwasseraustritten, (Sturz-, Tümpel- oder Sickerquellen) einschließlich Quellschnecke (Eukrenal) sowie Quellbach (Hypokrenal) und den unmittelbar vom Quellwasser beeinflussten angrenzenden aquatisch-terrestrischen Lebensräume (Quellflora, Quellwald, Nasswiese etc.),
 - des die Gebietsteile verbindenden Pillebaches als naturnahes Fließgewässer
 - Seggenriede mit Sumpfquelle,
 - Erlen- und Weidenbruchwälder mit Waldquelle,
 - Erlen-, Eschen- Bachauenwälder,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - naturnahe Stillgewässer mit Schilfröhrichten,
 - Hainsimsen-Buchenwald sowie
- b) zum Schutz von Lebensgemeinschaften einer Vielzahl nachstehender seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NW sowie zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Lebensräume; dazu gehören u.a. die Dreifurchige Wasserlinse, die Teichlinse, Flutendes Sterngabelmoos, Rispen-Segge, Ufer-Segge, Schnabel-Segge, Pfeilkraut, Sumpf-Dotterblume, Wiesen-Knöterich, Wiesen-Storchschnabel, Großes Flohkraut, Hohe Schlüsselblume, Großes Zweiblatt, Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*), Teichnapfschnecke (*Acroloxus lacustris*), Malermuschel (*Unio pictorum*), Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Baumfalke, Wasserralle, Teichsänger, Kleinspecht und Grünspecht.
- (3) Die Festsetzung erfolgt weiterhin gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG aus naturgeschichtlichen und landestypischen Gründen sowie wegen der besonderen Eigenart, des Pillebachtals, des südöstlich angrenzenden Feuchtgebietes Dernkamp sowie der Flächen im Bereich „Gallberg“, „Am Tiefenberg“, „Am Dernkamp“ und „Dernbusch“ als naturräumlich für die Düsseldorfer Region typische

Tallagen der Heideterrasse des Rheines und des Mettmanner Lößlehmbereiches.

- (4) Die Festsetzung erfolgt im Übrigen aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Erhaltung von schutzwürdigen Böden, hier besonders schutzwürdige Böden mit Archivfunktion (z.B. Braunerde auf tertiärem Gestein als Archiv der Naturgeschichte) und besonders schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Parabraunerden).
- (5) Der durch ein Wegenetz erschlossene stadtnahe Bereich hat zudem eine besondere Bedeutung als naturnahes Erholungsgebiet.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Landeshauptstadt Düsseldorf hat eine Fläche von ca. 73,8 ha und ist in der Karte

im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen;

vegetationskundlich bedeutsame (wertvolle) Flächen, für die die Zusatzregelungen im Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 27 gelten, sind hellgrün dargestellt.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichnete Karte (Anlage 1) wird als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt mit veröffentlicht.

- (3) Die Karte befindet sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Landschaftsbehörde –
2. beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen behördlichen Entscheidung bedarf,
2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern,
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
4. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen ist die Beseitigung von Hochwasserschäden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz und chem. Düngemittel), Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,
7. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren
8. Feuer zu machen, zu grillen oder Feuerwerk abzubrennen,
9. zu zelten oder zu lagern sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
10. Fahrzeuge aller Art außerhalb von befestigten Wegen, Park- oder Stellplätzen, Hof- und Gebäudeflächen abzustellen, zu warten oder zu reinigen, sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge bereit zu stellen, anzulegen oder ändern,
11. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- oder Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, diese Sportarten zu betreiben sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons oder unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
12. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. eines jeden Jahres ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
13. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
14. Bäume, insbesondere Kopfbäume, Sträucher und sonstige Pflanzen mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild nachteilig zu beeinflussen,
15. Obstwiesen zu beseitigen,
16. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
17. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
18. Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbäche sowie natürliche und naturnahe unverbaute Ufer von Fließgewässern zu beweiden, zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art, z. B. durch stoffliche Einträge oder Einleitungen zu beeinträchtigen,
19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
20. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
21. Wasser- und Eisflächen zu befahren oder zu betreten, sowie in Gewässern zu baden,
22. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der

nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten,

23. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
24. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
25. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
26. Dauergrünland sowie Brachflächen umzuwandeln, umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,
27. in der Karte gemäß § 2 Abs. 1 hellgrün dargestelltes vegetationskundlich bedeutungsvolles (wertvolles) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen,
28. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen oder Hofräumen anzulegen,
29. Sonderkulturen, Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
30. Wildäcker anzulegen sowie Wild außerhalb der gesetzlich bestimmten Notzeiten zu füttern,
31. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
32. Erstaufforstungen vorzunehmen,
33. mit nicht bodenständigen (standortgerechten heimischen) Gehölzen wieder aufzuforsten,
34. flächenhafte Endnutzungen (Kahlschläge) mit mehr als einem halben Hektar vorzunehmen,

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gehölzpflege; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 5, 10, 13 - 15, 18, 25 - 29 und 34 gelten allerdings uneingeschränkt,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 11, 16 und 30 gelten uneingeschränkt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 sowie 19 - 21 gelten uneingeschränkt,
4. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze, bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung und zulassungsfreie Erweiterungen, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
5. von der unteren Landschaftsbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße naturnahe Gewässerunterhaltung, die im Rahmen eines rechtzeitig aufgestellten Gewässer-Unterhaltungsplanes angezeigt wurde und über die die untere Wasserbehörde sich mit der unteren Landschaftsbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf in das Benehmen gesetzt hat und
7. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist – mit Ausnahme der Nr. 32-34 gemäß § 69 Abs.1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 32-34 dieser Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotope erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotope in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
 - des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope,
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NRW Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG).
- (4) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.6.2015 (BGBl. I S. 926), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und Drohnen fliegen zu lassen,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

- (5) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Pillebachtal und Dernkamp" in der Stadt Düsseldorf vom 04. Juli 1996 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 28 vom 11. Juli 1996, S. 280), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2000 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 30 vom 27.07.2000, S. 224) außer Kraft.
- (3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hasselberg

Anlage: 1 Karte DIN A3 farbig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.153

115 Bekanntmachung nach § 20 Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG über die Beendigung des Genehmigungsverfahrens wegen Antragsrücknahme

Bezirksregierung
53.01-100-53.0020/13/0935.1

Düsseldorf, den 22. April 2016

Vorhaben der Fa. ALFRED TALKE GmbH & Co.KG in Duisburg

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Grundstücksgesellschaft ALFRED TALKE GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Logistikzentrums in Duisburg-Rheinhausen sowie Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8 a BImSchG zur Errichtung sämtlicher zum Logistikzentrum gehörenden baulichen Anlagen.

Der mit der Veröffentlichung des Vorhabens der Fa. ALFRED TALKE GmbH & Co. KG am 07.08.2014 im Amtsblatt Nr. 32 der Bezirksregierung Düsseldorf und den Tageszeitungen Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ), Neue Ruhr Zeitung / Neue Rhein Zeitung (NRZ) und Rheinische Post (RP) bekanntgemachte und am 03. und 04.11.2014 in der Rheinhausenhalle in Duisburg erörterte Antrag der Fa. ALFRED TALKE GmbH & Co.KG, wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.03.2016 zurückgezogen.

Das Genehmigungsverfahren ist damit beendet.

Gem. § 20 Abs. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, hiervon zu benachrichtigen, wenn das Genehmigungsverfahren auf andere Weise, als durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid abgeschlossen wird.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen wird die Zustellung der Entscheidung gem. § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 2 der 9. BImSchV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.158

116 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1

Düsseldorf, den 22. April 2016

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Werk Hüttenheim, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg, Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 479, hat mit Datum vom 16.11.2015, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 09.03.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft gestellt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.6 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen;" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.6 Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.159

117 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraTec Duisburg GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.02-4

Düsseldorf, den 22. April 2016

Die

InfraTec Duisburg GmbH
Varziner Str. 49
47138 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 69, Flurstücke 34 und 35, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 590.000 m³ aus drei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Kühlwasser, Betriebs- und Prozesswasser sowie Löschwasser.

Für dieses Vorhaben hat die InfraTec Duisburg GmbH mit Datum vom 16.01.2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der InfraTec Duisburg GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 c Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.159

118 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Brenntag GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.02-8

Düsseldorf, den 22. April 2016

Die

Brenntag GmbH
Am Röhrenwerk 46
47259 Duisburg

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 439, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 700.000 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Kühl- und Produktionswasser. Das Kühlwasser (ca. 526.000 m³/a) wird nach Gebrauch in zwei Brunnen wieder versickert.

Für dieses Vorhaben hat die Brenntag GmbH mit Datum vom 06.10.2014, zuletzt ergänzt im 11.12.15, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige

Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Brenntag GmbH nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 c Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.160

119 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Süd - mechanische Reinigungsstufe

Bezirksregierung
54.07.03.57-2-20008/2015

Düsseldorf, den 22. April 2016

Antrag der Stadt Düsseldorf
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Süd durch Modifikation des Zulaufpumpwerkes, Austausch der vorhandenen Kletterrechen

gegen Harkenrechen, Neubau der Sandfanganlage und Errichtung einer Leichtbauhalle für Sandfanggebläse und Sandfanggutcontainer

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 21.12.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Süd auf dem Grundstück Auf dem Draap 15 in 40221 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Süd durch Erneuerung und Modifikation des Zulaufpumpwerkes, Austausch der vorhandenen Kletterrechen gegen Harkenrechen, Neubau der Sandfanganlage und Errichtung einer Leichtbauhalle für Sandfanggebläse und Sandfanggutcontainer.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.160

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

120 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 11. Dezember 2015 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 3.879.175,67 €
- mit einem Eigenkapital von 35.457,27 €
- mit einem Verlustausgleich von 1.530.110,54 € einem Investitionskostenzuschuss von 60.999,08 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.10.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss

unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.03.2016
GPA NRW

Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden für ein Jahr im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 338 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 08.04.2016



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.161

121 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3224537195 (alt: 14537195)

Das Sparkassenbuch Nr. 3224537195 (alt: 14537195) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. April 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.162

122 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die von der Kreispolizeibehörde Krefeld ausgestellte Kriminaldienstmarke Nr. 4630 ist in Verlust geraten.

Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für **ungültig** erklärt.

Krefeld, den 20. April 2016

Polizeipräsidium Krefeld
Im Auftrag
Horn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.162

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf